

## **BGer 8C 539/2013 vom 3. September 2013**

Bundesgericht, 2013-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_539\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_539_2013)

FR: TF 8C 539/2013 du 3 septembre 2013

IT: TF 8C 539/2013 del 3 settembre 2013

### **Regeste**

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 03.09.2013 8C 539/2013 (8C\_539/2013)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 03.09.2013 8C 539/2013 (8C\_539/2013) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 03.09.2013 8C 539/2013 (8C\_539/2013)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_539/2013

Urteil vom 3. September 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte O. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Litigation

Hauptbranchen, 8085 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des

Kantons St. Gallen vom 11. Juni 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 29. Juli 2013

(Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom

11. Juni 2013, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 31. Juli 2013 an O. \_\_\_\_\_,

worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende

Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von O. \_\_\_\_\_ am

12. August 2013 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42

Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,

wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene

Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird ( Art. 108

Abs. 1 lit. b BGG ); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht

zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des

angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im

Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der

Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.;

133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65

E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.; vgl. auch LAURENT MERZ, in: Basler

Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 51 und 53 sowie 61 zu Art. 42

BGG und dortige weitere Hinweise), dass die Eingaben vom 29. Juli und 12. August 2013

diesen Erfordernissen offensichtlich nicht gerecht werden, indem sie sich mit den für das

Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz zum

fehlenden Vorliegen eines Unfalls (E. 2) oder einer unfallähnlichen Körperschädigung (E.

3) nicht in genügender Weise auseinandersetzen und insbesondere nicht im Einzelnen

darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen sollte (vgl. dazu statt

vieler: Urteil 8C\_493/2013 vom 15. Juli 2013 mit Hinweisen), dass sich der Versicherte insgesamt vielmehr auf die Darlegung des Behandlungsverlaufs unter Hinweis auf die Arztberichte beschränkt, was nach Gesagtem aber nicht genügt, dass er es insbesondere unterlässt, auf E. 3.1 der Vorinstanz konkret einzugehen, worin ausgeführt wird, weshalb sich aus den angerufenen Berichten nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unfallähnliche Körperschädigung erstellen lässt, dass deshalb auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG abzuweisen ist, dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. September 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.